

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/87/119-2022/22641

Dresden, 5. Mai 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/9606
Thema: Bergaufsicht im Lugteichgebiet

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Mit welcher Begründung haben die Sächsischen Bergbehörden davon Abstand genommen, die LMBV durch Androhung und Vollstreckung von Zwangsgeldern zur Umsetzung der bergrechtlichen Anordnung vom 15.06.2016 zu veranlassen, obwohl mit dem Widerspruchsbescheid vom 05.03.2021 zur dortigen Ziffer 1.5. eine Konkretisierung der Pflichten der LMBV erfolgt ist und obwohl in der Begründung dieses Widerspruchsbescheids ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass sich die LMBV die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Verfügungsbefugnis nicht nur über eine Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern, sondern auch durch Betreiben eines Grundabtretungsverfahrens verschaffen kann?

Im Jahr 2016 wurden drei bergrechtliche Anordnungen gegenüber der LMBV erlassen (Anordnung Erkundung, Anordnung Sicherung und Kennzeichnung, Anordnung Sanierung Teilfläche Y), mit denen die LMBV erstmals bergrechtlich verpflichtet wurde. In den anhängigen Klage- und Widerspruchsverfahren wird entschieden, ob das Bergrecht zur Anwendung kommen wird.

Eine Androhung und Vollstreckung von Zwangsgeldern zur Umsetzung der bergrechtlichen Anordnung Sicherung und Kennzeichnung (Widerspruchsbescheid vom 5. März 2021) ist aus Sicht der Sächsischen Bergbehörden zurzeit nicht zweckmäßig, da die LMBV die vom Sächsischen Oberbergamt für sofort vollziehbare Anordnung im Rahmen der vorhandenen Verfügungsbefugnis über die notwendigen Grundstücke schon umgesetzt hat. Für solche Grundstücke, für die die LMBV die Verfügungsbefugnis noch nicht erlangen konnte, kommt mit der geänderten Sächsischen Hohlraumverordnung nunmehr auch eine Duldungsverpflichtung der Grundeigentümer in Betracht, um der LMBV die Umsetzung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zu ermöglichen.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Dies wäre effektiver, um die Absperrmaßnahmen kurzfristig durchzusetzen. Die erforderliche Verfügungsbefugnis kann aber auch weiterhin durch ein Mitwirken der Grundeigentümer erzielt werden.

Ein Grundabtretungsverfahren dagegen bedarf der Stellung eines Antrags durch den Bergbauunternehmer. Ob der Antrag gestellt wird, obliegt allein dem Bergbauunternehmen und kann nicht ersetzt werden.

Frage 2: Weshalb sehen die Sächsischen Bergbehörden keine Möglichkeit, die Anordnung vom 15.06.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 05.03.2021 durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern mit dem Ziel zu vollstrecken, die LMBV zur Durchführung eines Grundabtretungsverfahrens zu veranlassen?

Eine konkrete Verpflichtung der LMBV zur Stellung eines Grundabtretungsantrags gegenüber Dritten kann nicht im Wege einer Vollstreckung der Pflichten aus dem Widerspruchsbescheid vom 5. März 2021 erfolgen, sondern würde eine eigenständige Anordnung erfordern, die dann wiederum Gegenstand von Rechtsbehelfen und ggf. Vollstreckungsmaßnahmen sein würde. Dies ist zur zeitnahen Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit nicht zielführend.

Frage 3: Aus welchem Grund haben die Sächsischen Bergbehörden es bisher unterlassen, die LMBV zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans zu verpflichten, obwohl dies die Grundlage für die erforderlichen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ist und obwohl die LMBV im Jahre 2018 selbst bereits eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Abschlussbetriebsplans vorgelegt, dann aber wieder zurückgezogen hat?

Eine der im Jahr 2016 erlassenen Anordnungen sieht die abschließende Erkundung der Flächen vor. Diese Erkundung könnte auch im Rahmen eines Teil-Abschlussbetriebsplans geregelt werden.

Allerdings würde der Erlass einer bergrechtlichen Anordnung zur Stellung eines Antrags auf Zulassung eines Abschlussbetriebsplans im Wesentlichen nur die gleichen Maßnahmen beinhalten, die bereits in der Anordnung Erkundung geregelt sind. Ob dieser Anordnung ebenso widersprochen werden würde, kann nicht beurteilt werden. Gleichwohl wird die abschließende Entscheidung im Widerspruchsverfahren zur Anordnung Erkundung eine schnellere Entscheidung der Verwaltungsgerichte und damit eine schnellere Durchführung der Maßnahmen ermöglichen.

Dies spricht dafür, an der Anordnung Erkundung festzuhalten und keinen Abschlussbetriebsplan zu fordern. Für die sich aus der Erkundung ergebenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird im Übrigen ein Abschlussbetriebsplan erforderlich werden.

Frage 4: Weshalb halten die Sächsischen Bergbehörden seit sechs Jahren daran fest, sich - „aufgrund der besonderen Dringlichkeit“ - allein mit Maßnahmen zur Absperrung und Kennzeichnung des Gefahrenbereichs zu befassen, obwohl es seit sechs Jahren ohne weiteres möglich und angesichts der Weigerung der LMBV auch angezeigt gewesen wäre, die LMBV – parallel zu den Absperrmaßnahmen – auch zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans zu verpflichten?

Frage 5: Warum wird angesichts der fortbestehenden Gefahrenlagen darauf verzichtet, die LMBV parallel zu erforderlichen Absperr- und Kennzeichnungsmaßnahmen zur Vorlage einer Ergänzung des Abschlussbetriebsplans und – sofort vollziehbar – zur Durchführung von Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen zu verpflichten, obwohl seit über sechs Jahren klar ist, dass die erforderlichen Arbeiten sich immer weiter verzögern und immer weiter verteuern werden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig